

Standard 2: Leitung und Aufsicht

Aufsichtsorgan



Bericht und Diskussion zur Neufassung der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien
Hartmut Herb, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, DZI

2.b. Aufsichtsorgan (z.B. die Mitgliederversammlung, Stiftungsrat)

bisheriger Entwurf Ziffer 2:

- (2) ¹Das Aufsichtsorgan tritt jährlich mindestens einmal persönlich zusammen. ²Betragen die jährlichen Gesamterträge der Organisation mehr als 1 Mio. EUR, so tritt das Aufsichtsorgan oder ein von ihm gebildeter Ausschuss mindestens ein weiteres Mal zusammen, ...

Kommentare:

- o Es gibt vielfach mehrere 100 Teilnehmer einer Mitgliederversammlung.
- o Ein Ausschuss steht dem basisdemokratischen Ansatz einiger Organisationen entgegen.

2.b. Aufsichtsorgan (z.B. die Mitgliederversammlung, Stiftungsrat)

Neuformulierung:

- (2) Das Aufsichtsorgan tritt jährlich mindestens einmal persönlich zusammen.

2.b. Aufsichtsorgan (z.B. die Mitgliederversammlung, Stiftungsrat)

bisheriger Entwurf Ziffer 4:

- (4) - Persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte oder mindestens 20 der Mitglieder.
 - Die Mitglieder des Leitungsorgans, ihnen persönlich verbundene Personen und Personen, die bei der Organisation angestellt sind, haben bei den Sitzungen keine Stimmenmehrheit.

Kommentare:

- o Unter Umständen können selbst mitgliedsstarke Organisationen nicht bei jeder Mitgliederversammlung 20 Teilnehmer aufbringen.

2.b. Aufsichtsorgan (z.B. die Mitgliederversammlung, Stiftungsrat)

Neuformulierung:

- (4) Bei den Versammlungen des Aufsichtsorgans [...] haben die Mitglieder des Leitungsorgans, ihnen persönlich verbundene Personen und Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Organisation oder den Mitgliedern des Leitungsorgans stehen, keine Stimmenmehrheit und bilden nicht die Mehrzahl der persönlich Anwesenden.

2.b. Aufsichtsorgan (z.B. die Mitgliederversammlung, Stiftungsrat)

bisheriger Entwurf Ziffer 8:

- (8) Organisationen, deren jährliche Gesamterträge mehr als 1 Mio. EUR betragen, verfügen über ein Verfahren zur internen Beschwerdeführung.

Kommentare:

- o Es ist nicht klar, um welche Art von Beschwerdeverfahren es gehen soll.
- o Wie soll das Verfahren umgesetzt werden?

2.b. Aufsichtsorgan (z.B. die Mitgliederversammlung, Stiftungsrat)

Neuformulierung:

- (8) ¹Organisationen, deren jährliche Gesamterträge mindestens zwei Jahre in Folge mehr als 5 Mio. EUR betragen, verfügen über ein vom Aufsichtsorgan oder dem besonderen Aufsichtsorgan gemäß Buchstabe c. bestätigtes Verfahren zur internen Beschwerdeführung (z.B. Ombudsperson). ²Dieses erlaubt insbesondere Mitarbeitern, Projektpartnern und anderen mit der Organisation verbundenen Personen, Hinweise und Beschwerden vorzutragen, ohne dass sie dadurch Nachteile befürchten müssen.

Standard 2: Leitung und Aufsicht

Besonderes Aufsichtsorgan



Bericht und Diskussion zur Neufassung der DZI Spenden-Siegel-Leitlinien
Hartmut Herb, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, DZI

2.c. Besonderes Aufsichtsorgan

(kontrolliert das Leitungsgremium ergänzend zum Aufsichtsorgan)

bisheriger Entwurf Ziffer 1:

- (1) ¹Die Organisation bestellt zusätzlich ein besonderes Aufsichtsorgan, wenn mindestens ein Mitglied ihres Leitungsorgans für die Organisation hauptamtlich tätig ist (vgl. Glossar) oder die jährlichen Gesamterträge mehr als 5 Mio. EUR betragen. ²... ³...

2.c. Besonderes Aufsichtsorgan

(kontrolliert das Leitungsgremium ergänzend zum Aufsichtsorgan)

Kommentare:

- o Die Grenze der Gesamterträge ist mit 5 Mio. EUR zu niedrig angesetzt.
- o Kriterium der Errichtung sollte allein die Größe einer Organisation sein (50 Mitarbeiter oder 10 Mio. EUR Gesamterträge).

2.c. Besonderes Aufsichtsorgan

(kontrolliert das Leitungsgremium ergänzend zum Aufsichtsorgan)

Neuformulierung:

- (1) ¹Die Organisation bestellt zusätzlich ein besonderes Aufsichtsorgan, wenn alle Mitglieder des Leitungsgremiums für die Organisation hauptamtlich tätig sind oder die jährlichen Gesamterträge mindestens zwei Jahre in Folge mehr als 10 Mio. EUR betragen. ²Dem besonderen Aufsichtsorgan können auch Mitglieder des Aufsichtsrats angehören. ³Auf die Errichtung eines besonderen Aufsichtsrats kann verzichtet werden, wenn das bestehende Aufsichtsrat die in den nachfolgenden Ziffern (3)-(8) genannten Anforderungen bereits erfüllt.

2.c. Besonderes Aufsichtsorgan

(kontrolliert das Leitungsgremium ergänzend zum Aufsichtsorgan)

bisheriger Entwurf Ziffer 7:

- (7) ¹Das besondere Aufsichtsorgan tritt regelmäßig und mindestens viermal im Jahr zusammen.
- ²Bei den Sitzungen sind wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend.

2.c. Besonderes Aufsichtsorgan

(kontrolliert das Leitungsgremium ergänzend zum Aufsichtsorgan)

Kommentare:

- o Die Mindestanzahl der Gremiensitzungen darf nicht zu hoch angesetzt werden.
- o Aufgrund der internationalen Zusammensetzung von Aufsichtsgremien sei es diesen in vielen Organisationen nicht möglich, persönlich zusammenzutreffen.

2.c. Besonderes Aufsichtsorgan

(kontrolliert das Leitungsgremium ergänzend zum Aufsichtsorgan)

Neuformulierung:

- (7) ¹Das besondere Aufsichtsorgan tritt regelmäßig und mindestens viermal im Jahr zusammen, davon mindestens zweimal persönlich.
²An den Zusammenkünften nimmt wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder teil.